



Beschlussvorlage DS 395/2013/08-14

Status: öffentlich
Datum: 11.03.2013

Fachbereich: FB III
Bearbeiter: Frau Borges
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: Fortentwicklung der E.ON edis AG

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Haushalts- und Finanzausschuss	28.02.2013	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	12.03.2013	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	25.03.2013	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Übertragung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG durch

a) Abspaltung

Der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft wird zugestimmt.

b) Umsetzungsweg

Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre stimmt der Aktionär auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zu.

c) Wahl Vertrieb/Netz

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Hoppegarten nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

2. Verzicht auf Abspaltungsprüfung und Rechtsmittel

Der Vertreter der Gemeinde Hoppegarten soll die Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend ausüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen veranlassen. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll er auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung verzichten.

Sachverhalt:

Die Energieindustrie befindet sich im größten Umbruch ihrer Geschichte – hin zu mehr Dezentralität und Nachhaltigkeit. Im Jahr 2030 werden voraussichtlich ca. 40 % der Strommenge dezentral erzeugt. 2010 betrug dieser Anteil noch 15 %. Während Gewinne im klassischen Kraftwerks- und Vertriebsgeschäft etablierter Versorger rückläufig sind, gibt es in den Bereichen „Netz“ und „dezentrale Erzeugung“ Wachstumschancen und es besteht die Möglichkeit, die Energiewende vor Ort zu gestalten.

Das Netz mit seinen stabilen Wachstumsaussichten soll daher nach dem Willen des Hauptaktionärs aber auch der kommunalen Anteilseigner strategischer Kern der E.ON edis bleiben. Die Gesellschaft soll sich künftig auf die Geschäftsbereiche Netz und dezentrale Erzeugung konzentrieren.

Die Bundesnetzagentur fordert unter Berufung auf die gesetzlichen Entflechtungsvorgaben eine klare Trennung des Vertriebsgeschäfts vom Netzgeschäft. Die kommunalen Aktionäre haben vor diesem Hintergrund in Gesprächen mit den Vertretern des Hauptaktionärs, der E.ON Energie AG, eine Abspaltung des Vertriebsgeschäfts, d.h. der E.ON edis Vertrieb GmbH und der Beteiligung an der E.ON Vertrieb Deutschland GmbH, als geeignete Lösung identifiziert.

Daneben erfordern geänderte Marktbedingungen weitere Strukturanpassungen. Das Vertriebsgeschäft ist geprägt durch anhaltend scharfen Wettbewerb und einen starken Preis- und Kostendruck. Die Anzahl unabhängiger Strom- und Gasanbieter hat sich in den letzten Jahren annähernd verdoppelt bzw. verdreifacht. Vergleichsportale schaffen hohe Markttransparenz, wodurch die Wechselbereitschaft gefördert wird. Zugleich stagniert die Gesamtnachfrage wegen des zunehmenden Anteils an Selbstversorgern, wachsender Energieeffizienz und des demographischen Wandels. Die E.ON edis Vertrieb hat aufgrund dieser Entwicklung seit 2008 deutliche Kundenverluste zu verzeichnen. Auch die von der E.ON edis Vertrieb bei Industriekunden abgesetzten Strom- und Gasmengen sind seit 2008 nennenswert zurückgegangen und für die kommenden Jahre wird bestenfalls eine Stabilisierung erwartet. Unter diesen externen Einflüssen ist die heutige regionale Aufstellung des E.ON edis Vertriebs nicht dauerhaft wettbewerbsfähig.

Die E.ON edis reagiert auf die Entflechtungsvorhaben und die geänderten Marktbedingungen, indem sie – wie andere Regionalversorgungsunternehmen des E.ON-Konzerns auch – beabsichtigt, ihr Vertriebsgesellschaft auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft abzuspalten. Durch die Zusammenführung kommt es zu einer effektiveren Steuerung des Vertriebsgeschäfts und es können Sach- und Personalkosten gesenkt werden. Aufgrund der sich stetig veränderten Marktbedingungen ist und bleibt der Vertrieb dennoch mit einem hohen Risiko belastet.

E.ON hat in diesem Zusammenhang auf Bitten der kommunalen Anteilseigner allen kommunalen Aktionären der E.ON edis angeboten, ihre Beteiligung am Vertriebsgeschäft gegen zusätzliche, wertgleiche Anteile an der E.ON edis zu tauschen. Dadurch sollen alle kommunalen Aktionäre die Möglichkeit erhalten, ihre Beteiligung an der E.ON edis und damit an den regionalen Geschäftsbereichen „Netz“ und „dezentrale Erzeugung“ zu stärken.

Im Regelfall ist bei einer Abspaltung vom zuständigen Gericht ein Sachverständiger zu bestellen, der als Spaltungsprüfer das Umtauschverhältnis im Vorfeld der Hauptversammlung prüft. Abweichend davon haben auf Drängen der kommunalen Anteilseigner E.ON edis AG und E.ON Energie AG bereits im Vorfeld zwei unabhängige Sachverständige, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG, beauftragt, die E.ON edis AG und ihr Vertriebsgeschäft zu bewerten und das Umtauschverhältnis zu bestimmen. Die BDO prüft seit Jahren im Auftrag der kommunalen Aktionäre die Jahresabschlüsse der E.ON edis AG und ist und ist auch für die Bewertung des Unternehmens von diesen vorgeschlagen worden. Als Ergebnis dieser Prüfung wurden BDO und KPMG im Vorfeld der Hauptversammlung in Form sog. Fairness Opinions bestätigen, dass die zugrunde gelegte Bewertung zu einem angemessenen Umtauschverhältnis für die Aktionäre der E.ON edis führt und die Transaktion deshalb für alle Beteiligten fair im Sinne der einschlägigen Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 8) ist. Die Bewertung des Unternehmens war bei beiden Prüfungsgesellschaften fast identisch, kleinere Abweichungen sind zugunsten der kommunalen Aktionäre ausgelegt worden. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass eine zusätzliche Spaltungsprüfung durch einen gerichtlichen bestellten dritten Sachverständigen zusätzliche Erkenntnisse bringt. Allerdings würde die Erstellung eines entsprechenden Drittgutachtens die Umsetzung verzögern und zusätzliche Kosten für die Gesellschaft verursachen, ginge also zu Lasten aller Aktionäre. Daher sollen sämtliche Aktionäre auf eine solche zusätzliche (kostenintensive und zeitaufwendige) Spaltungsprüfung durch einen gerichtlich bestellten Spaltungsprüfer verzichten. Diese Verzichtsmöglichkeit sieht das Umwandlungsgesetz ausdrücklich vor. Vor dem Hintergrund der erzielten Einigung sollen sämtliche Aktionäre darüber hinaus auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend Beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten. Dies dient einer beschleunigten und reibungslosen Umsetzung der Abspaltung (da andernfalls z.B. Anfechtungsfristen bis zur Registereintragung abzuwarten wären) und soll die Gleichbehandlung der Aktionäre sicherstellen (kein Aktionär soll durch Einlegung von Rechtsmitteln „Sondervorteile“ für sich erstreiten können).

Die Abspaltung soll im Wege der sog. **„1-stufigen Variante“** erfolgen. Prozedural bedeutet dies, dass den kommunalen Aktionären, die sich für eine Erhöhung ihrer Beteiligung an E.ON edis entscheiden, nicht an der Vertriebsgesellschaft beteiligt werden, sondern bereits im Rahmen der Abspaltung entsprechende E.ON edis-Aktien aus dem Bestand der E.ON zugeteilt werden (Gleichzeitigkeit). Unabdingbare Voraussetzung für dieses Verfahren ist allerdings, dass ausnahmslos alle kommunalen Aktionäre diesem Verfahren zustimmen. Sollte eine solche einstimmige Mitwirkung aller Aktionäre nicht erfolgen, kann die Abspaltung nur als sog. **„2-stufige Variante“** erfolgen: Im ersten Schritt werden zunächst alle kommunalen Aktionäre an der Vertriebsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der E.ON edis beteiligt. Erst im darauf folgenden, zweiten Schritt würden gemäß individuellem Wahlrecht die tauschwilligen Aktionäre ihre Vertriebsanteile in E.ON edis-Aktien tauschen und nichttauschwillige Anteilseigner in der zusammengeführten Vertriebsgesellschaft verbleiben. Dieser Umsetzungsweg ist jedem Falle – und auch unabhängig von der notwendigen und derzeit laufenden Vorabstimmung mit der Finanzverwaltung – nicht nur steuerlich nachteilig, sondern würde auch einen hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand sowie erhebliche Kosten für

die vertragliche Umsetzung mit sich bringen. Eine Umsetzung bis zum 31.08.2013 (spätester Termin für den Abschluss des Verfahrens) wäre damit sehr gefährdet.

Die kommunalen Anteilseigner, die sich in Interessenverbänden oder Gesellschaften organisiert haben, haben sich bisher eindeutig für die 1-stufige Variante ausgesprochen und wollen die Möglichkeit der Stärkung kommunaler Interessen im Netz schnellstmöglich umsetzen.

Neben der Trennung von Vertrieb und Netz fordert das Gesetz auch eine markenrechtliche Trennung von Vertriebs- und Netzgeschäft. Um die Verwechslungsgefahr zwischen Vertrieb und Netz in Markenpolitik und Kommunikation auszuschließen und die regionale Identität der E.ON edis zu unterstreichen, soll die „E.ON edis AG“ in E.DIS AG umbenannt werden und künftig unter der regional bekannten Marke **e.dis** auftreten.

ää

Karsten Knobbe
Bürgermeister